

solchen Beweis kaiserliche Gnade walten lassen und ihm seine Ehre restituiieren. Dies würde dazu führen, dass er seine Amts- und Zeugnifähigkeit zurückerhalte, seinen »ehrlichen« Beruf ausüben und ein rechtskräftiges Testament abschließen könne. Mit dieser Argumentation hatte Rodenburger – v.a. aufgrund der beteuerten Unschuld und der genannten »Freundschaften« – am RHR Erfolg. Unklar bleibt, ob die lokale Stadtobrigkeit dem kaiserlichen Fürbittschreiben nachkam. Doch selbst wenn dem so war, schlitterte Rodenburger schon bald in die nächste persönliche Krise. Die Ehrrestitution, sofern sie tatsächlich umgesetzt wurde, bewahrte ihn nicht vor dem folgenden Konkurs.

## 6.2 Causa Bayr oder: Aus dem Exil

Die Causa Bayr vermag, als kürzeres und zuungunsten des Supplikanten endendes Verfahren, die durch die Causa Rodenburger gewonnenen Erkenntnisse zu ergänzen. In ihr supplizierte ein Ehebrecher, welcher, wie zahlreiche andere in anderen Causae und ein paar wenige in Ehrrestitutionsverfahren, seiner Stadt verwiesen worden war und dessen Ehrrestitutionsbitte vom RHR letztlich nicht gewährt wurde.

### 6.2.1 Überblick

#### 6.2.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Akt Bayr<sup>942</sup> enthält keinerlei Beilagen, welche ein lokales »Vorverfahren« dokumentieren. Er beginnt mit der Supplik Augustin Bayrs und der quasi »nachgereichten« Interzession<sup>943</sup> des Abts Thomas von Elchingen zugunsten des Supplikanten. Beide weisen unterschiedliche Schreiberhände auf.<sup>944</sup> Ein Vermerk am Konzept der reichshofrätlichen Entscheidung macht deutlich, dass zwölf Tage zwischen der Behandlung der Causa im RHR (29.3.1604) und dieser Zwischenentscheidung vergingen (10.4.1604).<sup>945</sup> Der RHR erließ ein Schreiben um Bericht an Bayrs Obrigkeit, die Stadt Ulm, welches so dann eine Stellungnahme des Ulmer Stadtrats mit der Bitte, Bayrs Supplik nicht nachzukommen, nach sich zog. Dieser Bericht befindet sich im Akt zwischen der Supplik und dem Interzessionsschreiben.<sup>946</sup>

#### 6.2.1.2 Kurze Fallbeschreibung

Der Ulmer Untertan Augustin Bayr hatte 1601 mehrfachen Ehebruch mit seiner verheirateten Schwägerin, der Schwester seiner verstorbenen Frau, begangen. Als sie die Tat ihrem Mann Jakob Donner gestand, ging dieser auf Bayr los, der nur durch das

942 Vgl. Akt Bayr, fol.12r-23r.

943 Der Begriff »interzedieren« wird in der Quelle verwendet, vgl. Akt Bayr, fol.22v; zu Interzessionen um 1600 vgl. Ludwig, Herz, S. 168f.

944 Vgl. Akt Bayr, fol.12rff.

945 Vgl. Akt Bayr, fol.23r.

946 Vgl. Akt Bayr, fol.14rff.; fol.23r.

Eingreifen seiner Tochter und anderer gerettet werden konnte. Der Ehebrecher wurde daraufhin in der Ulmer Fronfeste arrestiert, wurde sowohl einzeln als auch in Gegenüberstellung mit seiner Schwägerin verhört und wurde, nachdem eine strafrechtliche Verurteilung erfolgt sein dürfte, öffentlich mit Ruten gezüchtigt und der Stadt verwiesen.<sup>947</sup> Daraufhin supplizierte er, dem Eingangs- bzw. Praesentatum-Vermerk auf seiner Supplik vom 14.2.<sup>948</sup> nach, Anfang 1604, nachdem er sich eigenen Angaben folge schon seit 26 Monaten im Exil aufhielt, von seinem jetzigen Aufenthaltsort im württembergischen Gerstetten aufbrechend an den Kaiser in Prag und bat diesen, ihm »Stand, honor und fama« zu restituieren, damit er zu seinem »Armütlein«, d.h. seiner geringen Habe, seinem Besitz und Haushalt, und seinen Kindern zurückkehren könne.<sup>949</sup> Außerdem interzedierte Abt Thomas II. Holl, der Abt der Reichsabtei Elchingen,<sup>950</sup> zugunsten des Supplikanten, nachdem dieser ihn zusammen mit »Befreundeten und Beiständen« um Hilfe gebeten und er entsprechende Informationen über den Supplikanten eingeholt habe.<sup>951</sup> Diese Interzession datiert vom 8.3.1604 und wurde somit ungefähr ein Monat nach der Supplik eingebracht.<sup>952</sup> Sie ging, den weiteren Vermerken folgend, am 26.3. in der Reichshofkanzlei ein.<sup>953</sup> Das Verzeichnis der *Alten Prager Akten* nennt nur den Verfahrensgegenstand, allerdings in einer Vermischung der Bit-ten von Interzession und Supplik, nämlich »*intercessionalium in puncto restitutionis famae et honoris*«.<sup>954</sup> Im RHR wurde die Sache, einem Vermerk am späteren Konzept folgend, am 29.3. beraten.<sup>955</sup> Dieser erließ daraufhin, am 10.4., ein Schreiben um Bericht an den Ulmer Stadtrat,<sup>956</sup>

»Dieweil vns dann, von beschaffenheit seines verbrechens, ausser seines *supplicierens*, nicht bewußt, Als beuehlen wir Euch hiemit, d[a]z Ir vns deß wegen Eurn bericht [mit wid[er]schickung des Einschluß] vnverlengt[?] übersendet, vns nach befindung, gegen obgenannten *Supplicanten*, Zuer clären«<sup>957</sup>.

Der Stadtrat sprach sich in seinem Bericht gegen die Restitution Bayrs aus: Bayr und die Donnerin hatten ihm zufolge eine »Blutschande« begangen.<sup>958</sup> Bei drei »gütlichen« Verhören habe sie wiederholt ausgesagt, von ihm genötigt worden zu sein, nämlich

»das er Bayer sie ersten mals nächtlicher weil, auch schlaffendt, in Irer gewonlichen Schlafkammer, darin sie vnd Ire claine Kinder gelegen, abwesendt Ihres Ehemans (der sein nahrung, mehrern theils vffm Landt suchen musß) wider alles Ir versehen, vor-

947 Vgl. Akt Bayr, fol.12r; fol.14rff.; fol.16r.

948 Vgl. Akt Bayr, fol.13v.

949 Vgl. Akt Bayr, fol.12rff.; Grimm, s. v. *Armütlein*.

950 Vgl. Drascek, Elchingen, S. 560.

951 Vgl. Akt Bayr, fol.19rff.

952 Vgl. Akt Bayr, fol.22r.

953 Vgl. Akt Bayr, fol.22v.

954 Vgl. APA, 203, S.124.

955 Vgl. Akt Bayr, fol. 20r[?]; dieses Blatt ist nur auf der Rückseite foliert.

956 Vgl. Akt Bayr, fol.20r[?].

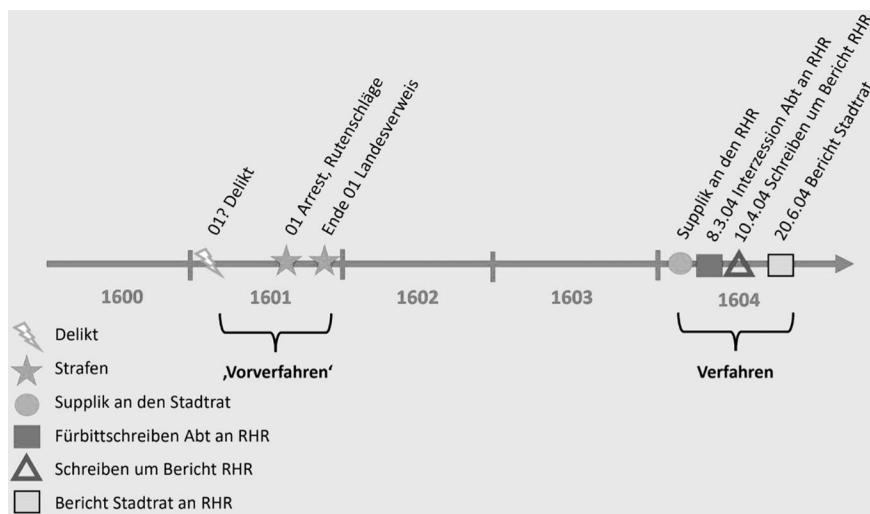
957 Akt Bayr, fol.20r[?].

958 Vgl. Akt Bayr, fol.14r.

gehendt verursachen, vnd anraitzen, haimblich vbergangen, vnd Zu solchen seinem gefassten besen vorhaben genötigt, wie auch folgents noch etlich mal beschehen<sup>959</sup>.

Bayr selbst sei bereits in zwei Einzelverhören »geständig« gewesen und habe bei der folgenden Konfrontation mit der Donnerin »nicht mehr stark widersprochen«.<sup>960</sup> Über beide sei daher, den »geistlichen und weltlichen Rechten« gemäß, die »wohlverdiente und zugelassene« Strafe verhängt worden, wobei Bayr »über den Rhein« und die Donnerin »über den Lech« verwiesen worden sei.<sup>961</sup> Allerdings sei der Supplikant dieser Strafe niemals nachgekommen, sei gar nicht »über den Rhein« gegangen, sondern halte sich noch immer in der Nähe von Ulm auf, womit er auch seinen »leiblichen geleisteten Eid« gebrochen habe;<sup>962</sup> ob es sich dabei um einen typischen Urfehdeschwur vor dem Verweis und einen ebenso typischen Urfehdebruch danach handelte,<sup>963</sup> bleibt offen, liegt jedoch nahe (s. Kap. 6.7). Der Stadtrat bat deswegen, »E: Kay Mt: wollen den Supplicanten, von solchem seinem, mehrern theils Im selbst schedlichen suchen vnd anlangen, gebettner *restitution* ernstlich ab, vnd in sein vferlegte, auch mehr dan woluerdiente straff weisen«<sup>964</sup>. Eine weitere Reaktion des RHRs fehlt, er kam jedoch insofern dem städtischen Bericht nach, als dass er Bayrs Ehre nicht restituierete.

Abbildung 6.2: chronologischer Ablauf der *Causa Bayr*



959 Akt Bayr, fol.14v.

960 Vgl. Akt Bayr, fol.14v.

961 Vgl. Akt Bayr, fol.15r.

962 Vgl. Akt Bayr, fol.15v.

963 Vgl. Blauert, Urfehdewesen, S. 81; Saar, Urfehde, Sp.568.

964 Akt Bayr, fol.17r.

## 6.2.2 Akteure

### 6.2.2.1 Der Supplikant: Augustin Bayr

Bayr war Witwer: In seiner ersten Supplik, deren Vermerke vom Februar 1604 datieren,<sup>965</sup> erwähnte er sein »Eheweib«, welches ihm »vngefähr vor vier Jharn [...] Tods verfahrn«<sup>966</sup> sei, also Anfang 1600 oder Ende 1599 gestorben sein dürfte, seine »Armen Sechs Kleinen vnd vnerZogen Waißlenn«<sup>967</sup>, unter denen sich mindestens eine Tochter befand,<sup>968</sup> und die Schwester seiner Frau, die mit Jakob »Donner« bzw. »Dauner« verheiratet war, mit dem sie auch Kinder hatte, und die ihm, Bayr, nach dem Tod seiner Frau geholfen habe, seine »Nahrung, Haushaltung und Kinder zu versehen«, mit der er zu einem gewissen Zeitpunkt jedoch auch geschlafen und die er am Ende geschwängert hatte.<sup>969</sup>

Gerade in der Causa Bayr ist ein Blick in die Kirchenbücher aufschlussreich: Am 8.3.1579 heiratete Augustin, Sohn von Michael und Elisabeth Bayr, Barbara, die Tochter des Hans und der Elisabeth Schemp aus Altheim.<sup>970</sup> Durch die Angabe der Schwiegereltern lässt sich bei mehreren verzeichneten »Jakob Dauners« folgende Hochzeit seiner Schwägerin und seinem Schwager zuordnen: Es handelte sich um jenen Jakob Donner, der am 1.5.1582, also drei Jahre nach Bayr, Magdalena Schempin, Barbaras Schwester, ehelichte.<sup>971</sup>

Bayrs eigene Ehe war, wie von ihm erwähnt, kinderreich: 1579 wurde der erste Sohn, Jakob, geboren, 1581 die Tochter Anna, 1582 Urban, der jedoch schon mit einem Jahr starb, 1584 Michael, 1586 Johannes, 1588 Elisabeth, 1591 Augustinus, dessen Tod ein »†« markiert, 1592 ein zweiter Augustin (der erste dürfte also binnen eines Jahres verstorben sein), 1594 ein zweiter, jung verstorbener Jakob (war der erste ebenfalls verstorben?), 1595 Barbara und noch im Juni 1600 ein weiterer Jakob.<sup>972</sup> Das ergibt acht Kinder, deren Tod nicht im Taufbuch vermerkt wurde, wenngleich drei Jakobs zwei weitere Todesfälle nahelegen. Damit käme man auf die von Bayr erwähnten sechs Kinder. Wie aufgrund seiner Angaben in der Supplik vermutet starb Barbara im Jahr 1600, entgegen Bayrs großzügiger Schätzung »vor vier Jahren« jedoch erst im August (fühlte er sich einsam oder versuchte er, das Witwerschaftsargument zuzuspitzen?). Ihr Sterbebeitrag lautet: »Barbara Schempin, Augustin Bayr eheliche hausfrau ist im herrn selig entschlaff[en] den 28. Augstmont«<sup>973</sup>.

965 Vgl. Akt Bayr, fol.13v.

966 Akt Bayr, fol.12r.

967 Akt Bayr, fol.12v; vgl. ebd., fol.17r; fol.19v.

968 Vgl. Akt Bayr, fol.16r.

969 Vgl. Akt Bayr, fol.12r; fol.14r.

970 Vgl. Ulm Altheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 462 (Scan 243).

971 Vgl. Ulm Altheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 469 (Scan 246).

972 Vgl. Ulm Altheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 152 [Scan 83]; S. 161 [Scan 87]; S. 172 [Scan 93]; S. 185 [Scan 100]; S. 199 [Scan 107]; S. 216 [Scan 116]; S. 229 [Scan 122]; S. 237 [Scan 126]; S. 249 [Scan 133]; S. 257 [Scan 137]; S. 281 [Scan 149].

973 Ulm Altheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 704 [Scan 361].

Wie der Ulmer Stadtrat festhielt, handelte es sich beim Supplikanten um seinen »geweißen vnderthonen Zu Altheim«<sup>974</sup>. Er und die Donners waren in Altheim/Alb wohnhaft,<sup>975</sup> nämlich »beyeinander in eim hauß«<sup>976</sup>. Als Ulmer Untertan war Bayr, wie auch die evangelischen Kirchenbücher belegen, Protestant. Der Stadtrat berichtete weiters, dass Bayr auf den Ehebruch hin des Landes verweisen worden sei und jetzt in Gerstetten (in der Nähe, aber nicht im Stadtgebiet von Ulm) lebe<sup>977</sup> und dass er somit dem Landesverweis »über den Rhein«<sup>978</sup> nicht nachgekommen sei. Bayers uneheliches Kind mit der Donnerin respektive dessen Taufe konnte im Kirchenbuch nicht aufgefunden werden,<sup>979</sup> die werdende Mutter war jedoch der Stadt verwiesen worden und mag ihr Kind an einem anderen Ort zur Welt gebracht haben.

Zu seinem Beruf äußerte sich Bayr kaum, als Dorfbewohner ging er jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten nach. Er erwähnte etwa die zur Straftat führende »Eingebung des bösen Feinds« zur Zeit der Weinlese,<sup>980</sup> die in seiner Erinnerung bzw. seinem Leben also eine Rolle gespielt haben dürfte. Wein war ein bedeutendes Nahrungsmittel.<sup>981</sup> Hatte er eine Landwirtschaft besessen? Man denke aber auch an seinen auswärts, also außerhalb des Dorfs arbeitenden Schwager: Im Dorf zu wohnen bedeutete nicht, permanent nur im Dorf zu arbeiten. Der Abt von Elchingen berichtete dementsprechend über Bayrs vergangene Tätigkeiten in seinem Herrschaftsgebiet: Bayr habe

»hin vnd wid[er] Inn der benachParsschafft (Reuerenter Zu melden) Allerlay Vich ann Rossen, Rindern vnd schweinen, wie auch vor etlichen Jarn alhie Inn meinem Gotts- hauß dergleichen verschnitten [= kastriert] vnd verhaylet«<sup>982</sup>.

Weinlesen und Tiereverschneiden weisen zumindest auf bäuerliche bis hin zu quasi veterinarmedizinischen Tätigkeiten hin. Das Schweineschneiden musste auch nicht zwangsläufig unehrlich machen (s. Kap. 3). Ob es jedoch zu einer gewissen Skepsis gegenüber Bayr, einem gewissen Ehrmangel führte und letztlich seine Stigmatisierung beförderte, muss offen bleiben.

Dem Abt zufolge besaß der Supplikant auch »Beistände«,<sup>983</sup> verfügte also über soziale Unterstützung nicht nur durch den Interzedenten.<sup>984</sup> Bayr selbst sprach schon in seiner Supplik von seiner »ansehnenlichen ehrlichen Freündt: vnd Schwagerschafft«<sup>985</sup>.

Der wichtigste Kirchenbucheintrag in der Causa Bayr dürfte jedoch jene ungewöhnliche Notiz sein, die sich am Rand neben seinem Hochzeitseintrag findet: »a[nn]o 1601

974 Akt Bayr, fol.14r; vgl. fol.13v; fol.19r.

975 Vgl. Akt Bayr, fol.14r.

976 Akt Bayr, fol.14r.

977 Vgl. Akt Bayr, fol.12rf.

978 Vgl. Akt Bayr, fol.15r.

979 Vgl. Ulm Altheim, Mischbuch 11560–1631, S. 184 [Scan 151] bis fol.300 [Scan 159].

980 Vgl. Akt Bayr, fol.12r.

981 Vgl. Armer, Ulm, S. 68.

982 Akt Bayr, fol.21r.

983 Vgl. Akt Bayr, fol.19v.

984 Vgl., Akt Bayr, fol.19rff.

985 Akt Bayr, fol.12v.

adulter falt[us?] est inces[tum] exul[atus?], morit[ur] a[nn]o 1611 in exilio<sup>986</sup>, grob übersetzt: Im Jahr 1601 ist ehebrecherisch eine Blutschande verbrochen worden, er ist verbannt worden, er ist im Jahr 1611 im Exil gestorben. Sie bezieht sich auf den sonst in den Ulmer Kirchenbüchern nicht auffindbaren Sterbezeitpunkt Bayrs, 1611 »im Exil« (!). Dem Schreiber war Bayrs Tod es wert, dem Straftäter eine außerordentliche Notiz zu widmen, in der drei verschiedene Sachverhalte genannt und, auf gewisse Weise, in Beziehung zueinander gesetzt wurden: der Ehebruch, der Verweis und der Tod im Exil. Der Landesverweis dürfte also bis zu Bayrs Tod aufrecht geblieben sein, seiner Supplik war demnach kein Erfolg beschieden. Im Kirchenbuch von Gerstetten findet sich jedoch kein entsprechender Sterbeeintrag.<sup>987</sup> Dessen Fehlen wie auch die außertourliche Notiz könnten daher röhren, dass Ehrlosen ein ehrliches Begräbnis und folglich auch ein Sterbeeintrag verwehrt blieben.<sup>988</sup>

Abschließend sei noch auf die Hochzeiten von Bayrs Töchtern verwiesen, wie sie ebenfalls durch Notizen im Altheimer Kirchenbuch vermerkt wurden und die belegen dürften, dass seine Kinder, von denen Bayr durch seinen Verweis getrennt worden war, nicht vollständig aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden, wenngleich sich keine der beiden in Ulm vermählte: 1609 heiratet Elisabeth in Setzingen, 1618 Barbara »in Württemberg«.<sup>989</sup>

### 6.2.2.2 Die lokale Obrigkeit: Der Stadtrat von Ulm

Ulm war seit 1274 eine Freie Reichsstadt.<sup>990</sup> Seit 1359 besaß sie sogar das *ius de non appellando*, womit der Stadtrat zur Rechtsmittelinstanz wurde:<sup>991</sup> Bayr, der seine Schuld ohnehin zugab, hätte somit nicht an anderen Gerichten gegen sein Strafurteil berufen können. Im Spätmittelalter hatte sich das Gebiet der Stadt ausgedehnt, sodass es schließlich mit ca. 830km<sup>2</sup>, 4 Städten und 55 Dörfern das größte reichsstädtische Gebiet im oberdeutschen Raum darstellte. Es umfasste auch den Ort Altheim/Alb,<sup>992</sup> Bayrs ursprünglichen Wohnort. Um 1600 besaß Ulm ca. 21.000 Einwohner/innen.<sup>993</sup>

Der wichtigste Wirtschaftszweig waren die Produktion und der Verkauf von Textilien, v.a. Brachent (ein Gewebe aus Baumwolle und Leinen), welche der Stadt großen Wohlstand bescherten.<sup>994</sup> Die ökonomische Blüte, welche seit dem 15. Jahrhundert andauerte, endete mit der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzenden kri-

986 Ulm Altheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 462 [Scan 243].

987 Vgl. Heidenheim/Brenz Gerstetten, Mischbuch 1 1607–1715, unfol. [Scan 181ff.].

988 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 36.

989 Vgl. Ulm Altheim, Mischbuch 1 1560–1631, S. 216 [Scan 116]; S. 257 [Scan 137].

990 Vgl. Coy, Banishment, S. 1; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 61; Weller/Weller, Geschichte, S. 140.

991 Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 18.

992 Vgl. Coy, Banishment, S. 16; Enderle, Ulm, S. 196; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 61; Schlaier, Ulm, S. 453; Weller/Weller, Geschichte, S. 140.

993 Vgl. Enderle, Ulm, S. 196; Schlaier, Ulm, S. 453; Specker, Ulm, S. 740; Weller/Weller, Geschichte, S. 141.

994 Vgl. Coy, Banishment, S. 15; Weller/Weller, Geschichte, S. 141.

senhaften Zeit.<sup>995</sup> Die Kleine Eiszeit, v.a. deren kältestes Jahrzehnt 1592–1601, hatte mit ihren Epidemien und Ernteausfällen gravierende ökonomische Folgen und führte zur Preissteigerung.<sup>996</sup> In den 1600er Jahren selbst blieben wirtschaftliche Notlagen jedoch großteils aus.<sup>997</sup>

Aufgrund ihres wirtschaftlichen Rangs und einer engagierten Außenpolitik wurde Ulm zum politischen Zentrum der südwestdeutschen Reichsstädte: Schon 1376 schlossen sich unter ihrer Führung 14 Reichsstädte zum Schwäbischen Städtebund zusammen.<sup>998</sup> Reichsstadt zu sein, sowie die Nähe zu anderen Reichsstädten und habsburgischen Territorien (Vorderösterreich) könnten Gründe für das Reichsbewusstsein des Supplikenverfassers gewesen sein.<sup>999</sup>

Laut Stadtverfassung von 1397 wurde Ulm mehrheitlich von Zünften regiert.<sup>1000</sup> Die Reformation fasste relativ früh Fuß, Ulm wurde dadurch zur evangelischen Reichsstadt:<sup>1001</sup> 1530 entschied sich die Bürgerschaft mehrheitlich für die Einführung der Reformation,<sup>1002</sup> wobei gerade die landsässige Bevölkerung außerhalb der Stadt teilweise politischen Widerstand leistete.<sup>1003</sup> Nach der Niederlage im Schmalkaldischen Krieg (1546–47) musste Ulm das Interim Kaiser Karls V. annehmen,<sup>1004</sup> eine 1548 am Reichstag von Augsburg bestimmte »Zwischenreligion«, die für zuvor protestantische Stände galt und im Wesentlichen katholisch geprägt war (sie anerkannte die Bischöfe und schrieb Messfeiern vor, gestattete aber auch den Laienkelch und die Priesterhehe) und in den Reichsstädten in vielen Fällen Verfassungsänderungen zur Folge hatte.<sup>1005</sup> Der Kaiser stärkte zudem die Stellung des Patriziats, das fortan bis zum Ende des HRRs an der Macht blieb.<sup>1006</sup> 1555 sorgte der Augsburger Religionsfriede für eine gewisse Gleichberechtigung von Katholiken und Protestanten, was die Konfessionsbildung ankurbelte.<sup>1007</sup> 1558 wurde die Ulmer Patrizierherrschaft in einer neuen Verfassung festgeschrieben,<sup>1008</sup> 1560 wurde die württembergische Kirchenordnung eingeführt.<sup>1009</sup> Die Katholiken wurden nun nach und nach aus dem Rat gedrängt, ab 1594 bestand dieser

995 Vgl. Coy, Banishment, S. 15; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 61; Schlaier, Ulm, S. 453; Specker, Ulm, S. 738.

996 Vgl. Armer, Ulm, S. 60f.; Coy, Banishment, S. 22.

997 Vgl. Armer, Ulm, S. 62; S. 67.

998 Vgl. Enderle, Ulm, S. 195; S. 197; Kießling, Stadt, S. 768; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 61.

999 Vgl. Armer, Ulm, S. 39f.

1000 Vgl. Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 61; Weller/Weller, Geschichte, S. 140.

1001 Vgl. Weller/Weller, Geschichte, S. 141.

1002 Vgl. Schlaier, Ulm, S. 453; Specker, Ulm, S. 739.

1003 Vgl. Enderle, Ulm, S. 202.

1004 Vgl. Weller/Weller, Geschichte, S. 141.

1005 Vgl. Enderle, Ulm, S. 195, S. 203f.; Weller/Weller, Geschichte, S. 154.

1006 Vgl. Schlaier, Ulm, S. 454; Weller/Weller, Geschichte, S. 141.

1007 Vgl. Enderle, Ulm, S. 210. Weller/Weller, Geschichte, S. 155.

1008 Vgl. Coy, Banishment, S. 20; Enderle, Ulm, S. 195; S. 203; Specker, Ulm, S. 739.

1009 Vgl. Enderle, Ulm, S. 205.

abermals ausschließlich aus Protestantnen.<sup>1010</sup> 1593 waren beispielsweise auch die im Ulmer Landgebiet in Geislingen lebenden Katholiken ›bekehrt‹ worden.<sup>1011</sup>

Schon ab den 1550ern und v.a. in den 1590ern begann man, um göttlichen Zorn zu vermeiden, verstärkt auf christliche Moral und strenge Sanktionierung von deviantem Verhalten zu setzen. Man orientierte sich dabei, zuerst, an Gesetzen, die sich schon in Büchern des 14. Jahrhunderts fanden, verstärkte aber die Strafverfolgung.<sup>1012</sup> 1558, 1574 und 1581 erließ der Rat Policeyordnungen, die unter anderem auch Regelungen des Sexualverhaltens und der »Sittenzucht« enthielten, die mit den kommenden Ordnungen noch zunahmen.<sup>1013</sup>

### 6.2.2.3 Der Interzedent: Der Abt von Elchingen

Eines der Nachbarterritorien von Ulm war das des Benediktiner-Reichsklosters Elchingen.<sup>1014</sup> Das Benediktinerstift lag nahe der Stadt und verfügte über Besitzungen links und rechts der Donau.<sup>1015</sup> Es war um 1100 gegründet worden und hatte 1484 die Reichsunmittelbarkeit erlangt.<sup>1016</sup> Sein Abt war Mitglied des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums,<sup>1017</sup> dessen Mitglieder über Klöster mit Grundbesitz und somit über Grundherrschaften mit einer eigenen, von einem dazu bestellten Vogt ausgeübten Gerichtsbarkeit verfügten.<sup>1018</sup>

Seit den 1530er Jahren gab es Spannungen zwischen dem protestantisch gewordenen Ulm und dem Reichskloster. Im Schmalkaldischen Krieg hatten die Ulmer das Kloster schließlich erstürmt und verbrannt, da es sich der Bevormundung durch die Reichsstadt widersetzt hatte.<sup>1019</sup> 1580 unterwies der Hofmeister des Klosters Ulmer Einwohner in deren Häusern im katholischen Glauben. Eine Strafe wurde ihm von Seiten der Stadt nur deshalb erlassen, weil er Besserung gelobte.<sup>1020</sup> Danach war es die Einführung des Gregorianischen Kalenders in Elchingen, die zu Konflikten mit der Reichsstadt führte.<sup>1021</sup> Das Konkurrenzverhältnis der verschiedenenkonfessionellen Obrigkeit und ihre gemeinsame Geschichte könnten mit ein Grund für das Eintreten des Abtes gegen einen von der Stadt ausgeschlossenen Untertanen sein. Seit 1602 wurde dieses Amt von Thomas Holl bekleidet.<sup>1022</sup>

<sup>1010</sup> Vgl. Enderle, Ulm, S. 203f.

<sup>1011</sup> Vgl. Armer, Ulm, S. 445f.

<sup>1012</sup> Vgl. Coy, Banishment, S. 23f.; S. 26.

<sup>1013</sup> Vgl. Armer, Ulm, S. 280f.

<sup>1014</sup> Vgl. Drascek, Elchingen, 533f.; Enderle, Ulm, S. 195.

<sup>1015</sup> Vgl. von Reden-Dohna, Weingarten, S. 232.

<sup>1016</sup> Vgl. Drascek, Elchingen, S. 533f.; Konrad, Elchingen, S. 38.

<sup>1017</sup> Vgl. von Reden-Dohna, Weingarten, S. 232f.

<sup>1018</sup> Vgl. von Reden-Dohna, Weingarten, S. 234f.

<sup>1019</sup> Vgl. Drascek, Elchingen, S. 538f.; Konrad, Elchingen, S. 38.

<sup>1020</sup> Vgl. Armer, Ulm, S. 334.

<sup>1021</sup> Vgl. Drascek, Elchingen, S. 539.

<sup>1022</sup> Vgl. Drascek, Elchingen, S. 539.

## 6.2.3 Verfahrensschritte

### 6.2.3.1 Lokales >Vorverfahren<: Ehebruch und entehrende Strafe

Trotz knapperer Angaben als in der Causa Rodenburger lässt sich auch in der Causa Bayr ein aus einem Inquisitionsprozess bestehendes lokales >Vorverfahren< rekonstruieren: In diesem Fall dürfte die Obrigkeit aufgrund des Geständnisses der Donnerin an ihren Mann und aufgrund ihrer Schwangerschaft aktiv geworden sein. Denn, wie Satu Lidman festhält: »When not exposed by gossip, forbidden relationships were often discovered only when a woman could not longer hide her pregnancy.«<sup>1023</sup>

Daraufhin kamen Bayr und die Donnerin in die Fronfeste in Untersuchungshaft, wo sie dreimal »gütlich« (!) verhört<sup>1024</sup> und, nachdem sie ausgesagt bzw. gestanden hatten, verurteilt wurden; denn: »Once the magistrates received word of criminal activity, and decided to take up a case, they ordered the suspect taken into custody and imprisoned, usually in the Strafturm, a prison tower overlooking the Danube.«<sup>1025</sup> Dem stadträtlichen Bericht zu folge gestand Bayr einmal, seine Schwägerin genötigt zu haben, bei späteren Verhören gestand er nicht mehr, widersprach ihr bei der Konfrontation aber auch nicht.<sup>1026</sup> Bei Schwerverbrechen hatten die zwölf aus dem Stadtrat stammenden Richter des städtischen Gerichts die Aufgabe, ein Urteil zu sprechen.<sup>1027</sup> Dafür mussten von drei Mal vier geschworenen Richtern bzw. Schöffen drei pro Drittel anwesend sein, deren Urteil vom Amtmann erfragt wurde.<sup>1028</sup> Das Gericht verurteilte Bayr zu einer entehrenden Strafe, konkret: zu öffentlichen Rutenschlägen, ehe sowohl er als auch seine >Ehebruchspartnerin< der Stadt verwiesen wurden – die Frau, die ausgesagt hatte, »genötigt« worden zu sein,<sup>1029</sup> weniger weit als der Hauptschuldige, dennoch wurde auch sie offensichtlich als mit-schuldig angesehen.

Die Bestrafung Bayrs entsprach weitgehend der ältesten überlieferten Rechtsvorschrift zu einem Ulmer Ehebruchsfall aus dem Jahr 1380: Damals hatte Hans von Halle die Schwester seiner Ehefrau »geminnet und tragend gemacht« und war dafür auf ewig aus der Stadt verbannt worden, eine für diese Zeit relativ milde, nicht-peinliche Strafe. Das Ulmer *Roten Buch* hielt fest, dass, wer sich in Zukunft so verhalte, auf die gleiche Weise bestraft werden solle.<sup>1030</sup> Strafen für Ehebruch waren jedoch uneinheitlich: Urteile von 1531 und 1532 sahen etwa, wie in den auswärtigen Causae Rodenburger und Richter, eine Turmhaft vor und erwähnten keinen Stadtverweis.<sup>1031</sup> Auch die kirchliche Zuchtordnung Ulms von 1558 sah für »öffentliche« und »mit Wahrheit« des Ehebruchs »Beschriene« die Turmhaft vor.<sup>1032</sup> Mit der Policeyordnung von 1581 wurde die Sitten-

<sup>1023</sup> Lidman, report, S. 12; vgl. Hull, Strafrecht, S. 230.

<sup>1024</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.14v.

<sup>1025</sup> Coy, Banishment, S. 24.

<sup>1026</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.14v.

<sup>1027</sup> Vgl. Coy, Banishment, S. 24.

<sup>1028</sup> Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 14ff.

<sup>1029</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.14v.

<sup>1030</sup> Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 132.

<sup>1031</sup> Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 133f.

<sup>1032</sup> Vgl. Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 220ff.; S. 230ff.

zucht schließlich stärker geregt: Waren seit 1558 als Strafe für Ehebruch noch acht Tage Haft vorgesehen, waren es 1581 schon 30 Tage. Wiederholungstäter konnten auch der Stadt verwiesen oder sogar hingerichtet werden.<sup>1033</sup> Bayr wurde vermutlich wegen der Schwere seines Ehebruchs mit einer Verwandten verbannt: Für solch schwere Delikte war lebenslängliche Verbannung vorgesehen.<sup>1034</sup>

Die physische Entfernung von Straftätern gehört, wie Jason Coy schreibt, zu den epochenübergreifenden und transkulturell grundlegendsten Sanktionsarten. In der Frühen Neuzeit stellten Landes- bzw. Stadtverweise eine sehr häufige Strafe gerade bei Sexualdelikten dar, die zugleich der »sozialpolitischen Reorganisation« dienten, um die Stadt für ein »gutes christliches Leben« zu »reinigen« und die Gruppenehre von Familien und Zünften zu schützen. Sie gingen mit Performances einher, welche obrigkeitliche Autorität und Ordnung wie auch soziale Exklusion dar- und herstellten:<sup>1035</sup>

»the council used expulsion to rid the community of particularly troublesome offenders, using the public rituals that often accompanied banishment to display civic norms, the boundaries of inclusion within the community, and the power of central authority.«<sup>1036</sup>

Man definierte dabei das Innen und Außen der Gesellschaft und unterschied akzeptiertes und nicht-akzeptiertes Verhalten.<sup>1037</sup> Die Sanktionierten konnten fortan unter *infamia iuris* leiden.<sup>1038</sup> Zum Verweis kam dabei oftmals, laut Strafrechtsliteratur, eine Vermögensbeschlagnahmung.<sup>1039</sup> Wenn Bayr seinen Besitz erwähnte, zu dem er zurückkehren wolle, ging es ihm jedoch ganz grundsätzlich um eine Rückkehr zu Hab und Gut.

Auch die Stadt Ulm versuchte seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihre Bewohner/innen durch Stadtverweise stärker zu kontrollieren, indem sie diese Sanktionsart immer häufiger anwandte.<sup>1040</sup> Im gesamten 16. Jahrhundert wurden 26 % aller vom Ratsgericht Verurteilten verwiesen, was für die Schwere ihres Delikts spricht,<sup>1041</sup> 72 % der Verwiesenen waren Männer, 55 % Sexualstraftäter.<sup>1042</sup> Dabei ging es oft um temporäre Verweise,<sup>1043</sup> was Bayr Hoffnung gemacht haben könnte. Er selbst war jedoch auf ewig verwiesen worden, wozu er einen Eid, nicht mehr zurückzukehren, leisten musste, nämlich einen »leiblichen Eid«.<sup>1044</sup> Zu schwören, man gehe »über den Rhein«, war

<sup>1033</sup> Vgl. Armer, Ulm, S. 28off.

<sup>1034</sup> Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 48.

<sup>1035</sup> Vgl. Bauer, Urfehdewesen, S. 93; Coy, Banishment, S. 1f.; S. 8; S. 28f.; S. 81; S. 84; S. 89; S. 114; S. 135; Lidman, Schande, S. 215f.; van Dülmen, Mensch, S. 77; Wilms, Männlichkeit, S. 19.

<sup>1036</sup> Coy, Banishment, S. 3.

<sup>1037</sup> Vgl. Coy, Banishment, S. 124f.; S. 138.

<sup>1038</sup> Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 363.

<sup>1039</sup> Vgl. Schnyder, Tötung, S. 147.

<sup>1040</sup> Vgl. Coy, Banishment, S. 9.

<sup>1041</sup> Vgl. Coy, Banishment, S. 89ff.

<sup>1042</sup> Vgl. Coy, Banishment, S.29.

<sup>1043</sup> Vgl. Coy, Banishment, S. 139.

<sup>1044</sup> Es wird von einem »Eid« und »meineidigem« Verhalten gesprochen, vgl. Akt Bayr, fol.15v; fol.17r.

trotz der übertrieben weiten Strecke, nicht unüblich.<sup>1045</sup> Coy spricht von »symbolischen Urteilen«, die sich auf Grenzen weit außerhalb der städtischen Gerichtsbarkeit bezogen, weil man die Straftäter vor einer urteilstwidrigen Rückkehr sonst schwer abhalten konnte.<sup>1046</sup>

Ein Stadtverweis lief wie folgt ab:

»Die Verbannungsstrafe wurde vollstreckt, indem man den Schuldigen im Turm schwören ließ, für die Dauer der ausgesprochenen Verbannung den Bannbezirk zu meiden. War der Verbannte zuvor im Gefängnis gewesen oder hatte er sonst von seiten der Stadt Unbill erlitten, so verband man damit den Urfehdeeid, mit dem der Täter schwörte [sic!], sich hierfür nicht zu rächen. Dann wurde er vom Henker an einem Strick zum Rathaus geführt, wo ihm von der Kanzel noch einmal sein Urteil vorgelesen wurde. Anschließend wurde er für etwa eine halbe Stunde an den Pranger gestellt. Daraufhin führte ihn der Henker am Strick zum Frauendor, während er von einem Helfer ständig mit Ruten geschlagen wurde und ein Begleiter des Zuges zwei metallene Becken gegeneinanderschlug, um die Aufmerksamkeit der Bevölkerung zu wecken. Diese Prozedur des Austreibens, die ›Hinausbaiken‹ genannt wurde, endete damit, daß dem Verbannten vor dem Frauendor erneut eingeschärft wurde, den Eid zu halten, den er zuvor im Turm geschworen hatte.«<sup>1047</sup>

So dürfte es auch Bayr ergangen sein. Nach 26 Monaten schien es ihm allerdings nicht mehr möglich, seinen Eid zu befolgen, weshalb er an den RHR supplizierte, womit er jedoch in den Augen des Stadtrats »meineidig«, d.h. eidbrüchig wurde.

### 6.2.3.2 Gründe und Folgen des Ehrverlusts

Bayrs Ehrverlust war beinahe ein ›idealtypischer‹: Der Supplikant war nicht nur ein verurteilter Straftäter, der eine gewisse Zeit in Untersuchungshaft verbracht hatte, er wurde auch öffentlich mit einer entehrenden Strafe gedemütigt und mittels Stadtverweis sogar räumlich aus der Gesellschaft exkludiert. Im Zuge des Verweisungsrituals war das Urteil öffentlich verlesen worden, womit der Stadtrat versucht hatte, die anderen Bürger für sich zu gewinnen.<sup>1048</sup> Verweise konnten dadurch, neben der räumlichen auch zur sozialen Exklusion<sup>1049</sup> bis hin zum ›sozialen Tod‹ führen,<sup>1050</sup> sie entsprachen einer politisch-rechtlichen und sozialen Degradierung.<sup>1051</sup> Die Chancen, sich anderswo niederzulassen und dort wieder Fuß zu fassen, waren gering: Der schlechte Ruf und mitunter ein »Abschiedsbrief« verhinderten die Rückkehr der Straftäter ins ›ehrliche‹ Leben.<sup>1052</sup> Die Interaktion zwischen manchen Untertanen und den Verwiesenen, und

1045 Vgl. Coy, Banishment, S. 12; S. 129; Göggelmann, Strafrecht, S. 49.

1046 Vgl. Coy, Banishment, S. 127; S. 129; Ludwig, Herz, S. 265.

1047 Göggelmann, Strafrecht, S. 51f.

1048 Vgl. Coy, Banishment, S. 132.

1049 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 64.

1050 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 20.

1051 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 279.

1052 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 64.

dies spiegelt die Schwäche der Exekutive, dauerte aber oftmals noch Jahre lang an.<sup>1053</sup> Auch Bayr hatte Glück – in Gerstetten werde er, wie er später schrieb, »von anndern ehrlichen Leüthen nicht sonnders gescheüeht, noch wie anndere[?] *delinquenten* geeusert«<sup>1054</sup>, eine andere Bezeichnung für exkludiert bzw. gemieden.<sup>1055</sup>

### 6.2.3.3 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

Bayr war der Stadt verwiesen und so von seinem Besitz und seiner Familie getrennt worden. Das war es, wogegen er mit seiner Supplik vorzugehen versuchte. Er bat um Ehr- (*honor* und *fama*) und Standesrestitution, um zu seinem Haushalt und seinen Kindern zurückkehren zu können, und damit seine Kinder künftig zu Handwerken und Zünften zugelassen werden,<sup>1056</sup> damit sich seine Ehrlosigkeit also nicht »vererbe«. Ehre, Stand, Besitz und Beruf waren miteinander verbunden wie die räumliche mit einer materiellen und symbolischen Exklusion. Die angestrebte Rückkehr zu Haus und Familie scheint dabei der konkrete Supplikationsanlass gewesen zu sein; die Ehrrestitutionsbitte selbst könnte nur als Mittel zum Zweck gesehen worden sein, wenngleich Bayrs Ehre innerhalb von Ulm durchaus Schaden genommen haben dürfte. Der Verlust seiner Ehre war, wenn überhaupt, innerhalb der Stadt virulent, denn an seinem neuen Aufenthaltsort werde Bayr, seinen allerdings strategisch vorgebrachten Aussagen nach, »nicht besonders gescheut«.<sup>1057</sup> Da es ihm aber um die Rückkehr in die Stadt ging, musste ihm auch an seiner Ehre gelegen sein. Dass er dabei, anders als viele andere Ehebrecher, erst nach ein paar Jahren um Ehrrestitution supplizierte, liegt wohl daran, dass ihm keine schnell verbüßbare Strafe auferlegt worden war, sondern eine, die nach wie vor andauerte und die er als »ewigen« Verweis auch nicht verbüßen hätte können.

»Wer kein reales Kapital gegen den drohenden Ehrverlust aufbieten konnte, der vermochte vielleicht symbolisches Kapital zu mobilisieren. [...] Oft waren es hohe Gönner, die für die armen Sünder intervenierten«<sup>1058</sup>, so Gerd Schwerhoff. Durch Fürbitten von Geistlichen beispielsweise konnten Verwiesene begnadigt werden,<sup>1059</sup> ein Brauch, der trotz Einschränkungen im Lauf des Mittelalters fortlebte.<sup>1060</sup> Daher wandten sich Bayr und seine Verbündeten an den ihn von früheren Diensten her bekannten Abt von Elchingen. Dieser »intermedierte«, nach dem Einholen weiterer Informationen zu Bayrs früherem Lebenswandel,<sup>1061</sup> beim Kaiser für eine Aufhebung des Stadtverweises. Der für einen evangelischen Untertan bittende katholische Geistliche ist zusätzlich zu bewundern, als Ehebruch nicht nur gegen Ulmer Recht und Sittlichkeit, sondern generell gegen die göttlichen Gebote verstieß,<sup>1062</sup> allerdings argumentierte der Abt mit christlicher Barmher-

<sup>1053</sup> Vgl. Coy, Banishment, S. 30.

<sup>1054</sup> Akt Bayr, fol.12v.

<sup>1055</sup> Vgl. Grimm, s. v. äuszern.

<sup>1056</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.12vf.

<sup>1057</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.12v.

<sup>1058</sup> Schwerhoff, Schande, S. 175.

<sup>1059</sup> Vgl. Coy, Banishment, S. 108.

<sup>1060</sup> Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 67.

<sup>1061</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.21r.

<sup>1062</sup> Vgl. Lidman, Spektakel, S. 326.

zigkeit und kam insofern seiner geistlich-obrigkeitlichen Schutzfunktion nach. Geistliche standen, wie man dachte, in einer besonderen Beziehung zum gnädigen Gott.<sup>1063</sup> Dabei galt: Je höher der Stand des Interzedenten, desto größer die Erfolgschancen.<sup>1064</sup> Ein Reichsprälat war grundsätzlich ein »guter« Verbündeter. Die Interzession spiegelt zudem Freundschaftsbeziehungen (die für Bayr Bittenden) und Klientelsysteme (einstige Dienste Bayrs für den Abt).<sup>1065</sup> Der Kaiser wiederum galt als oberster Schutzherr der Kirche, die Reichsklöster bzw. -prälaturen verfügten über kaiserliche Privilegien.<sup>1066</sup> Durch seine Supplik und die Interzession des Abtes an den Kaiser versuchte Bayr somit, Verbündete gegen die städtische Obrigkeit zu gewinnen. Vielleicht hatte er dabei dem Abt gegenüber verschwiegen, dass er seiner Strafe nie nachgekommen war, denn dieser erwähnte dem Kaiser gegenüber nur, dass Bayr sie bisher »geduldig« ertragen habe.<sup>1067</sup>

Interessant ist der Umgang des RHRs mit Informationen in der Causa Bayr im Gegensatz zur Causa Rodenburger: Die Argumente des Supplikanten für die konkrete(n) Bitte(n) »zogen« in diesem Fall nicht stark genug, der RHR war daher vorsichtiger und sandte ein Schreiben um Bericht an den Ulmer Stadtrat, welcher den Fall »dem Beschluss« zu entnehmen habe,<sup>1068</sup> d.h. wohl dem Einschluss, der angehängten Supplik. Dadurch ergab sich eine Dreieckskommunikation zwischen den Supplikanten, dem RHR und der intermediären Obrigkeit.<sup>1069</sup>

### 6.2.3.4 Folgen des städtischen Berichts?

Städte konnten Verwiesene tatsächlich begnadigen und wiederaufnehmen, nämlich *de facto* dann, wenn es sich um ehemalige Einheimische mit breiten sozialen Beziehungen bzw. Sozialkapital handelte.<sup>1070</sup> Auch in Ulm war die Wiederaufnahme von Verwiesenen grundsätzlich möglich: Coy nennt das Beispiel des wiederaufgenommenen Ulmer Bürgers Hans Mercklin von 1592, in dessen Fall es jedoch nicht um Ehrrestitution ging. Dieser musste für eine formelle Ermahnung, die eine »Unterwerfung« darstellte, vor dem Stadtrat in der Ratsstube erscheinen und einen Eid schwören, sein Haus (außer zum Baden und für den Kirchgang) bis zu seiner vollständigen Begnadigung nicht zu verlassen.<sup>1071</sup> Allerdings sträubte sich der Stadtrat in Bayrs Fall gegen eine solche Behandlung und unterließ es im Gegensatz zum Nürnberger Stadtrat auch, Verfahrensakten als Mittel der Beglaubigung anzuhängen. Der gefühlte Rechtfertigungs- bzw. Beweisdruck dürfte nach dem Schreiben um Bericht nicht so hoch gewesen sein wie nach einem kaiserlichen Fürbittschreiben. Zudem hatte Bayr seine Schuld ja zugegeben.

<sup>1063</sup> Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 84.

<sup>1064</sup> Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 87; Bulst, Gnade, S. 478f.

<sup>1065</sup> Vgl. Würgler, Suppliken, S. 25; S. 45.

<sup>1066</sup> Vgl. von Reden-Dohna, Weingarten, S. 235.

<sup>1067</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.19r.

<sup>1068</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.20(?)r.

<sup>1069</sup> Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 79.

<sup>1070</sup> Vgl. van Dülmen, Mensch, S. 76.

<sup>1071</sup> Vgl. Coy, Banishment, S. 133f.

Nach dem Bericht, der negativ ausfiel, ist keine reichshofrätliche Entscheidung mehr überliefert.<sup>1072</sup> Wie in der Causa Rodenburger blieb also auch in der Causa Bayr nach dem städtischen (Gegen-)Bericht jede weitere reichshofrätliche Reaktion aus. Insofern lässt sich nur von einem ›Berichtsverfahren‹ bzw. einem »processus informativus« sprechen,<sup>1073</sup> der zu einem Prüfen der Sachlage, aber zu keiner weiteren Entscheidung führte. Dabei ist zu bedenken, dass Bayr seine Schuld zugegeben hatte und dass er im Gegensatz zu Rodenburger seine Strafe noch nicht, ja, wollte man genau sein, überhaupt nicht verbüßt hatte. Ein Strafabbruch hätte einen sehr starken Eingriff in die Strafbefugnisse der lokalen Obrigkeit bedeutet, den der RHR vermeiden wollte. Wie die Notiz zu seinem Tod belegt, verstarb Bayr zehn Jahre nach seinem Ehebruch im Exil.

## 6.2.4 Kommunikatives Vorgehen

In Bayrs Supplik finden sich sowohl rechts- als auch sozialnormative Argumente, wobei letztere überwiegen. Immerhin gestand Bayr seine Schuld, ihm blieben daher größtenteils nur sozialnormative Argumente. Als rechtsnormativ zählen die allerdings schwache Relativierung der eigenen Schuld und das Betonen der angeblich teilweise abgebüßten, obrigkeitlich verhängten Strafe (dass er sie, die eigentlich ewig gelten sollte, auch noch am falschen Ort verbüßte, wurde ebenso verschwiegen). Bayr relativierte seine Schuld konkret, indem er auf seine tote Ehefrau verwies und somit seine sexuellen Bedürfnisse implizierte, aber auch indem er sich als einmalig verführtes Opfer des »bösen Feinds« darstellte, womit die Straftat als Sünde, er aber nicht als einziger Verantwortlicher, sondern als unvorsätzlich verleitet, erschien. Belastende Details nannte Bayr nicht. Die Daunerin dagegen sprach von Nötigung, also keinesfalls von einvernehmlichem Geschlechtsverkehr. Es war eine typische und angesichts von Leichtfertigkeits- bzw. Verführungsvorwürfen wohl auch notwendige weibliche Argumentationsstrategie, zu betonen, dass es nur auf das männliche Drängen hin zum Sex gekommen sei.<sup>1074</sup>

Die Argumentation mit Schuldilderungsgründen und jene mit negativen Straffolgen hielten sich die Waage. Sozialnormativ kategorisiert werden können das Armutssargument verbunden mit der Betrübtheit des Supplikanten, das Argument der betroffenen Unschuldigen, die Erwähnung eines gewissen sozialen Rückhalts und das Versprechen, sich künftig gut und »gottesfürchtig« verhalten und für den Kaiser beten zu wollen. Wie schon bei der Schuldrelativierung, die auf die Eingebung bzw. Verführung des »bösen Feinds« hinwies,<sup>1075</sup> wurde auch hier auf die gemeinsamen christlichen Glaubensvorstellungen von Supplikant und Kaiser angespielt.

Seinen Beruf nannte Bayr nicht, vielleicht, weil er ihm kein so gutes Argument bot wie Rodenburger. Er argumentierte allerdings mit seinem Besitz: Die Dauer seiner

<sup>1072</sup> Vgl. Akt Bayr, fol. 20r[?]; auch im Stadtarchiv Ulm findet sich keine entsprechende reichshofrätliche Verfügung, vgl. E-Mail StA Ulm, 29.4.2019, Gudrun Litz an Florian Zeilinger.

<sup>1073</sup> Vgl. Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 182.

<sup>1074</sup> Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 135.

<sup>1075</sup> Vgl. Akt Bayr, fol. 12rff.

Abwesenheit würde seinen Haushalt, über den er grundsätzlich verfügte, »ringern«, sprich: ihm schaden, wie auch seinen kleinen unerzogenen Kindern. All das führe zum gegenwärtigen »Herzeleid« des pflichtbewussten Hausvaters, der zudem fürchten müsse, seine Kinder könnten aufgrund seiner Tat künftig beruflichen Einschränkungen unterliegen.<sup>1076</sup> Familiäre Beziehungen wurden nämlich, zeittypisch, aus persönlichen, aber auch materiellen Interessen gepflogen.<sup>1077</sup> Dieser Argumentationsstrang wurde jedoch vom Stadtrat gekontert: Die Kinder seien entgegen den Angaben des Vaters schon erwachsen und werden gut verpflegt, generell habe die städtische Vormundschaft über die Kinder und die Verwaltung der Güter diesen eher genützt, es gehe ihnen mittlerweile sogar besser als unter Bayr selbst.<sup>1078</sup> Welche dieser einander entgegenstehenden Wirklichkeitserzählungen die Wirklichkeit eher ›verbog‹, muss letztlich offen bleiben. Mithilfe der Kirchenbücher lässt sich zumindest festhalten, dass Bayrs Kinder im Jahr 1604 zwischen vier und 25 Jahren alt waren – weder vollständig erwachsen, noch vollständig unerzogen.

Der Supplikant bat um Ehr- und Standesrestitution – Stand meinte hier v.a. den sozioökonomischen Besitzstand – und die Möglichkeit zur Rückkehr aus göttlicher Gnade sowie aus kaiserlicher »Gnade und Vollmacht«,<sup>1079</sup> was eine Argumentation mit Fremdbezug darstellt, während alle anderen Argumente ichbezogen sind.

Der vom Supplikanten angerufene Abt wiederholte in seiner Interzession Bayrs Argumente zumindest inhaltlich, ergänzte zudem jenes von dessen früherem gutem Leumund und betonte in seiner Rolle als geistlicher Fürsprecher, wie christlich es wäre, einen »bußfertigen Christen« zu begnadigen.<sup>1080</sup> Er konnte sich so dem Kaiser wie auch den Untertanen gegenüber als katholisches Gegenbeispiel zur evangelischen Reichsstadt präsentieren.

Der RHR selbst griff keine Argumente auf, da er den Stadtrat in seinem Schreiben lediglich um mehr Informationen bat. Die ausbleibende positive Verfügung belegt, dass Bayrs Supplik und die Interzession des Abts nicht fruchten, der städtische Bericht dagegen schon. Darin wurde aus obrigkeitlich-strafgerichtsbarkeitlicher Position aus verstärkt rechtsnormativ argumentiert (»daran wir dan verhoffentlich gethon vnd gehandelt, was sich in Crafft Gaistlich: vnd Weltlicher Recht vnd gesetz gebürt«<sup>1081</sup>, die Strafe sei auch nicht zu scharf<sup>1082</sup>), wenngleich er auch sozialnormative Argumente enthielt. Verwiesen wurde dabei auf Ordnungsvorstellungen wie obrigkeitliche Herrschaft, in deren als ›ordentlich‹ wahrgenommene Kompetenzen man sich nicht einmischen solle (»Ir beder ordenliche oberkeit«<sup>1083</sup>), auf das Ideal der Ehe, des Eids (er habe »seines leiblich[en] geleisten aidts leicht fertig vergessen«<sup>1084</sup>) und des sozialen Friedens (eine Resituation würde der Generalprävention zuwiderhandeln: »es wurde bey

<sup>1076</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.12v.

<sup>1077</sup> Vgl. Fahrmeir, Bürgertum, Sp.588.

<sup>1078</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.16r.

<sup>1079</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.12v.

<sup>1080</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.19rff.

<sup>1081</sup> Akt Bayr, fol.15r.

<sup>1082</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.15r.

<sup>1083</sup> Akt Bayr, fol.14v.

<sup>1084</sup> Akt Bayr, fol.15v.

den vnderthonen Zue Altheim, vnd anderer orth daselbst herumb ein groÙe oÙernus sein, vnd schedliche *consequens* daraus erfolgen«<sup>1085</sup>, bzw. »sonst allerhandt vnrhu, gefahr, vnd mehrer vnraths, daraus erfolgen wurde«<sup>1086</sup>). All das habe Bayr missachtet: Der Stadtrat sprach sogar von einer »Blutschande«<sup>1087</sup>, also einem besonders schwerwiegenden Ehebruch – ein Etikett, dass sich durchgesetzt haben dÙrfte, denkt man an Bayrs Sterbenotiz. Außerdem sei Bayr dem ihm auferlegten Stadtverweis »über den Rhein« nie nachgekommen (»das er Augustein Bayr seiner auferlegten straff in dem nit gelebt haben, das er nie übern Rhein komen sein solle«<sup>1088</sup>). Da der spÙtere Supplikant zudem einen Eid geleistet habe, handle es sich somit um einen Eidbruch, der zugleich einen Treuebruch darstelle und die Beziehung zwischen Stadtobrigkeit und Untertan zusätzliche beeinträchtige.<sup>1089</sup> Bei gebrochenem Eid und nicht-verbüßter Strafe wäre keine Ehrrestitution möglich. Während der Abt zu Bayrs Gunsten also für eine restitutive Begnadigung eintrat, beharrte der Stadtrat auf dem punitiven Beibehalten der Strafe zur Generalprävention und zur Vergeltung der Schuld: Gnade und Recht, restitutive und punitive Strafzwecke standen einander gegenüber.

Was war anders als bei Rodenburger? Zusammenfassend gesagt handelte es sich in diesem Fall um einen anderen Ehebruch (mit einer, wenn auch angeheirateten, so doch selbst verheirateten Verwandten, und somit eine »Blutschande«, welche zum Konflikt mit deren Ehemann führte) mit offensichtlicherer, aber auch klar eingestandener Schuld und um eine andere Strafe (keine »bürgerliche«, sondern eine entehrende, sogar räumlich exkludierende Strafe, die zudem nicht ganz bzw. überhaupt nicht verbüßt worden war). Der RHR wandte sich daher direkt an den Stadtrat und bat ihn um genauere Informationen. Dieser argumentierte in seinem Bericht gegen eine Ehrrestitution, womit das Verfahren endete. Bayr fragte auch kein zweites Mal beim RHR nach, der nach dem eingegangenen lokalen Bericht, ähnlich wie bei Rodenburger, nicht mehr von selbst aktiv wurde.

## 6.2.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Die Wertvorstellungen, auf die sich Bayr bezog, waren größtenteils dieselben wie in der Causa Rodenburger: Im Gegensatz zu diesem gestand Bayr zwar seine Schuld, klagte aber auch über die übermäßig lange Dauer der offiziellen punitiven Strafe, die geheimerweise eine restitutive sein sollte. Wie Rodenburger argumentierte er mit seinen unschuldigen Kindern, die als Unschuldige betroffen und ungerechterweise armutsgefährdet seien. Da er jedoch von seinem Wohnort verwiesen worden war und Haus und Kinder zurücklassen hatte müssen, bekam dieses Argument noch zusätzliches Gewicht. Das Schlüsselwort des drohenden »Bettelstabs«, das im 16. Jahrhundert häufig verwendet wurde, deutet auf entsprechende Zukunftsängste hin.<sup>1090</sup> In der als krisenhaft er-

<sup>1085</sup> Akt Bayr, fol.15vf.

<sup>1086</sup> Akt Bayr, fol.17r.

<sup>1087</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.14r.

<sup>1088</sup> Akt Bayr, fol.15v.

<sup>1089</sup> Vgl. Armer, Ulm, S. 424f.

<sup>1090</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.12v; Rehse, Gnadenpraxis, S. 360.

lebten Zeit – man denke an das vergangene Jahrzehnt vor Bayrs Supplikation – dürfte das Argument der Auskömmlichkeit der eigenen Gruppe, d.h. der gefährdeten »Nahrung« und »Notdurft«, wohl von besonderer Relevanz gewesen sein.<sup>1091</sup> Die eigene Familie und die eigenen Kinder mussten versorgt werden können, ihre Existenz stand auf dem Spiel.<sup>1092</sup>

Besonders häufig brachten die Supplikanten, die ihre Schuld gestanden, Schuld- relativierungs- und Strafmilderungsgründe, sprich: »mildernde Umstände« vor, um die andauernden Sanktionen zu mildern respektive zu verkürzen.<sup>1093</sup> Auch nach dem Strafverfahren nannte Bayr daher entsprechende Argumente, die nun von einer höheren Obrigkeit neu bewertet werden sollten. Man musste die Ergebnisse des vorangegangenen Strafverfahrens zwar weitgehend wahrheitsgemäß schildern und anerkennen, allerdings ließ sich der Tathergang aus zeitlichem Abstand und aus strategischen Gründen zugunsten des Supplikanten erzählen.<sup>1094</sup> Die Verzerrungs- und Aushandlungsmöglichkeiten waren gering, aber vorhanden.<sup>1095</sup> Zu mildernden Tatumsständen zählten etwa Affekthandlungen bzw. Gemütsbewegungen, emotionale Ausnahmezustände, Fahrlässigkeit, Motivlosigkeit, sprich: fehlender Vorsatz, Notwehr, Provokation, Trunkenheit, Unwissenheit, die Mittäterschaft Dritter (Bayrs »böser Feind«<sup>1096</sup>), aber auch persönliche bzw. soziale Eigenschaften des Delinquenten wie der soziale Stand (er war Witwer). Dieser konnte wie auch ein sonst guter Lebenswandel, einstige Verdienste, Alter oder Jugend, Geständnis und Reue, Familie und Kinder, Armut u.a. die Strafzumessung beeinflussen.<sup>1097</sup> Gerade mit Schuldrelativierungs- und Strafmilderungsgründen konstruierten die Supplikanten ein bestimmtes Selbstbild, stellten sich selbst als in kollektive Vorstellungen eingebettete Untertanen dar und betonten die Übereinstimmung ihres Handelns mit den Wertvorstellungen der Wertegemeinschaft, während diese Eigenschaften ihren Gegnern z.T., explizit oder implizit, abgesprochen wurden.<sup>1098</sup> Das jeweilige Gegenüber, aber auch Dritte, zwangen zur Selbststilisierung im Kommunikationsakt.<sup>1099</sup>

Mit Bayr existiert ein weiterer Supplikant aus dem bäuerlichen Milieu (s. Kap. 6.5), der in seiner Supplik keine konkreten Dokumente nannte, mit denen die Ehrrestitution vollzogen werden sollte. Dies muss nichts weiter bedeuten, wenn davon ausgegangen wird, dass es allein die Sache des Supplikenschreibers war, derartiges juristisch-administratives Wissen in den Text einfließen zu lassen. Möglicherweise ist es aber doch ein Indiz dafür, dass es vom Supplikanten abhing, welchen Schreiber er finden konnte, und dass es auf seine mündlich vorgebrachte Vorlage ankam, was an konkreten Bitten in die Supplik aufgenommen wurde.

<sup>1091</sup> Vgl. Burghartz, Leib, S. 15.

<sup>1092</sup> Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 167.

<sup>1093</sup> Vgl. Bulst, Gnade, S. 478; Rehse, Gnadenpraxis, S. 166.

<sup>1094</sup> Vgl. Ludwig, Herz, S. 158f.; S. 173.

<sup>1095</sup> Vgl. Ludwig, Herz, S. 173; S. 279.

<sup>1096</sup> Vgl. Akt Bayr, fol.12r; Ludwig, Herz, S. 194.

<sup>1097</sup> Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 55; Behrisch, Obrigkeit, S. 191; Bulst, Gnade, S. 478f.; Davis, Kopf, S. 16; S. 26f.; Ludwig, Herz, S. 182; Rehse, Gnadenpraxis, S. 221; S. 358; S. 555ff.; Schnyder, Tötung, S. 178.

<sup>1098</sup> Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 366; Wieland, Fehde, S. 355.

<sup>1099</sup> Vgl. Wieland, Fehde, S. 365.

Bayr und seine Unterstützer hatten allerdings das Wissen, dass sie den Abt von Ellingen um Hilfe bzw. konkreter um eine Interzession bitten konnten. Dieser bat für Bayr, indem er mit »christlicher Barmherzigkeit« argumentierte, also religiöse Gnaden- respektive Ordnungskonzepte aufrief: Ehrrestitution sei quasi ›gottgefällig‹. Hier stand christliche Gnade harter irdischer *law-and-order*-Politik gegenüber. Die mit Gnade verwandten Begriffe<sup>1100</sup> Barmherzigkeit und Mitleid, erstere auch von Bayr selbst angeführt, galten in der Frühen Neuzeit als zentrale Herrschertugenden.<sup>1101</sup> Ein frühneuzeitlicher Herrscher sollte barmherzig sein, seine Beziehung zu seinen Untertanen sollte einer Vater-Kind-Beziehung entsprechen.<sup>1102</sup> Dies war somit das zweite Mal, das mit ›Vaterpflichten‹ argumentiert wurde.

Nichtsdestotrotz vermochte es der Stadtrat, erfolgreich zu kontern: Wie in der Causa Rodenburger knüpfte auch er an die Wertvorstellungen des Gegners (Unschuldige sollten nicht betroffen sein, Kinder gut erzogen werden) ein Gegenargument: Eigentlich gehe es dem Haus und den Kindern unter städtischer Obsorge und Verwaltung besser als unter ihrem leiblichen Vater. Sofern er nicht selbst die Unwahrheit sagte, entlarvte er Bayrs Argument damit als rhetorischen Trick und gerierte sich selbst, im Gegensatz zu diesem, als väterliche Figur.

Nicht nur eine der Generalprävention abträgliche Rückkehr ins Ulmer Stadtgebiet, auch dass Bayr mit seiner Kritik am Stadtverweis nicht allein sei und ›Unruhe‹ unter den Untertanen drohe, machte dem Stadtrat Sorgen: Ruhe und Frieden waren gerade in Ulm in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wichtige politische Schlüsselbegriffe, wie Stephanie Armers Studie zeigt. Ziel war es, den Grundwert bzw. den Idealzustand des Friedens und der Einmütigkeit zwischen Bürgern und Stadtobrigkeit zu wahren.<sup>1103</sup> Frieden und Recht ermöglichen schließlich prosperierenden Handel,<sup>1104</sup> und darauf beruhte die Stadtehrte.<sup>1105</sup> Daneben wäre auch Jakob Donner beinahe handgreiflich geworden und hätte an dem Ehebrecher Selbstjustiz verübt. Dem Stadtrat schien es daher besser, Bayr der Stadt zu verweisen, als Aufruhr und einen gewalttätigen Konflikt zu riskieren.

Hatte Bayr wohl gehofft, dass der RHR kein Schreiben um Bericht senden oder die Gegendarstellung des Stadtrats zumindest nicht annehmen werde, so wurden seine Erwartungen am Ende enttäuscht. Doch für den RHR bedeuteten die Geltungsbehauptungen bzw. Ordnungsbegründungen des Supplikanten nicht zwingend eine bestimmte Reaktion, ja er holte sogar eine zweite Darstellung des Geschehens ein, die eine Ehrrestitution als nicht ratsam erscheinen ließ. Bayr konnte sich nur damit trösten, an seinem neuen Aufenthaltsort nicht übermäßig ›gescheut‹ zu werden.

<sup>1100</sup> S. Kap. 7; man denke auch an die englischen Begriffe *clemency*, *grace* und *mercy*, die allesamt mit Gnade übersetzt werden können.

<sup>1101</sup> Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 368.

<sup>1102</sup> Vgl. Karner, Gnade, S. 26.

<sup>1103</sup> Vgl. Armer, Ulm, S. 412f.

<sup>1104</sup> Vgl. Kießling, Stadt, S. 769.

<sup>1105</sup> Vgl. Armer, Ulm, S. 431.

## 6.2.6 Zusammenfassung

Die Causa Bayr stellt den ersten Fall dar, in dem der Supplikant, im Gegensatz zu Rodenburger, seine Schuld am Ehebruch mit einer verheirateten Frau gestand, wenn auch relativierte. Dabei hatte er sie nicht nur geschwängert, sondern sich auch den Zorn ihres Ehemanns, seines Schwagers, zugezogen. Außerdem handelt es sich um den einzigen der ausgewählten Einzelfälle, in dem dem Supplikanten eine eindeutig entehrende, noch andauernde Strafe auferlegt worden war, und den einzigen, in dem eine andere als die ursprüngliche Obrigkeit für ihn ein Interzessionsschreiben an den Kaiser verfasste. Der höchstwahrscheinlich evangelische Supplikant hatte kein Problem damit, eine katholische, mit seiner ursprünglichen Obrigkeit konkurrierende Obrigkeit um Hilfe zu bitten, die mehr oder weniger bereitwillig auf seine Bitten reagierten – Konfession spielte dabei kaum eine Rolle. Der RHR erließ daraufhin zumindest ein Schreiben um Bericht und folgte schließlich der, für den Supplikanten negativen, Gegendarstellung der Stadtobrigkeit. Bayrs Stadtverweis wurde auch danach nachweislich nicht aufgehoben – wie abträglich das seiner Ehre war bzw. ob diese nur als Mittel zum Zweck erbeten worden war, muss allerdings offen bleiben.

## 6.3 Causa Richter oder: Als wäre es nie geschehen

Die Causa Richter, im gleichen Jahr abgeschlossen wie die Causa Bayr, zeichnet sich dadurch aus, dass der Stadtrat, der auch hier vom RHR angehalten wurde, einen Bericht zu verfassen, in diesem Fall das Ansuchen des Supplikanten unterstützte und betonte, dass der entsprechende Ehrverlust so gar nicht vorgesehen gewesen war. Daraufhin erstellte der RHR von sich aus eine Ehrrestitutionsurkunde aus.

### 6.3.1 Überblick

#### 6.3.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Akt Richter<sup>1106</sup> ist anders geordnet als die Akten Rodenburger und Bayr: Er beginnt mit dem reichshofrätlichen Konzept der Ehrrestitutionsurkunde von 1604, dem die beiden älteren Suppliken Christoph Richters folgen. Supplik 2, die von einer anderen Hand geschrieben wurde als Supplik 1, ist in das Konzept eingelegt. Die Reihenfolge der Suppliken lässt sich dabei aus ihrem Inhalt ermitteln: Supplik 1 beschreibt den Ehebruch »vor einem Jahr«, Supplik 2 den Ehebruch »vor zwei Jahren«. Supplik 1 stammt aus dem Jahr 1601, die Tat muss also ungefähr im Jahr 1600 stattgefunden haben. Nach den Suppliken folgen das reichshofrätliche Konzept eines Schreibens um Bericht, also das in chronologischer Reihenfolge erste reichshofrätliche Schreiben, und der angeforderte

<sup>1106</sup> Vgl. Akt Richter, fol. 212r-224v.